

## Länderinformationen

### Estland - Anschriften

Association of Estonian International Road Carriers (ERAA) 91 Narva Road EST - 10127 TALLINN	Telefon: 00372 6 06 20 40 Telefax: 00372 6 06 20 41 E-Mail: <a href="mailto:info@eraa.ee">info@eraa.ee</a>
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Toom-Kuninga 11 EST - 15048 TALLINN	Telefon: 00372 (6) 27 53 00 Telefax: 00372 (6) 27 53 04 E-Mail: <a href="mailto:info@tallinn.diplo.de">info@tallinn.diplo.de</a>
Botschaft der Republik Estland Hildebrandstraße 5 D - 10785 Berlin	Telefon: 030 / 25 46 06 02 Telefax: 030 / 25 46 06 01 E-Mail: <a href="mailto:embassy.berlin@mfa.ee">embassy.berlin@mfa.ee</a>
Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland Suurtürki 4B EST - 10133 TALLINN	Telefon: 00372 (6) 27 69 40 Telefax: 00372 (6) 27 69 50 E-Mail: <a href="mailto:info@ahk-balt.org">info@ahk-balt.org</a>

### Estland - Besondere Vorschriften

Auch tagsüber muss mit Abblendlicht gefahren werden.

### Estland - Bilaterale Verkehre

Es gelten die Bestimmungen für die Euro-Lizenz (siehe EG-Marktzugangsverordnung 1072/2009).

### Estland - Dreiländerverkehre

Mit Estland wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Gemeinschaftslizenz als bilaterale Fahrtgenehmigung für den Dreiländerverkehr mit Durchfahren des Heimatlandes auf dem verkehrsüblichen Weg anerkannt wird.

## Estland - Fährverbindungen

Allgemeine Informationen über Fährverbindungen können bezogen werden bei:

TRANSCAMION  
Schifffahrtsagentur GmbH  
Bodenseestraße 5  
81241 München

Telefon: 089 / 89 60 73 23  
Telefax: 089 / 8 21 13 04

### Estonian Ferry Lines

Kiel - Tallinn  
Hinfahrt: Freitag, Ankunft Montag  
Rückfahrt: Montag, Ankunft Freitag

Antwerpen - Stockholm - Tallinn

### Estline

Stockholm - Tallinn

### Estonian Euro Line

Kiel - Tallinn  
Abfahrten dienstags und freitags

Abfertigung:  
Folke Grammerstorf

Telefon: 0431 / 30 55 82 02  
Telefax: 0431 / 30 55 82 22

## Estland - Fahrverbote/Feiertage

Sonn- und Feiertagsfahrverbot besteht im grenzüberschreitenden Verkehr nicht.

## Estland - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- Grüne Versicherungskarte ist erforderlich.
- CMR-Frachtbrief

## Estland - Geschwindigkeitsbegrenzungen

innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/h
<b>außerhalb geschlossener Ortschaften für Fahrzeuge über 3,5 t:</b>	
auf Autobahnen	90 km/h
auf den übrigen Straßen	70 km/h

## Estland - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

### Höchstzulässige Abmessungen

Höhe	4,00 m
Breite	2,55 m
für Kühlfahrzeuge	2,60 m
<b>Länge:</b>	
Lkw	12,00 m
Anhänger	12,00 m
Lastzug	18,75 m
Sattelkraftfahrzeug	16,50 m

### Höchstzulässige Achslasten

Einzelachse	10,0 t
Antriebsachse	11,5 t
<b>Doppelachse</b>	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11,0 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,80 m und mehr	20,0 t
<b>Doppelachse von Kraftfahrzeugen</b>	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11,5 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m	18,0 t

wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9,5 t je Achse nicht überschritten wird	19,0 t
<b>Dreifachachse</b>	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,30 m	21,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,40 m	24,0 t

### Höchstzulässige Gesamtgewichte

Lkw mit 2 Achsen	18,0 t
Lkw mit 3 Achsen	25,0 t
Lkw mit 3 Achsen und einer Antriebsachse, die Doppelbereifung und Luftfederung oder eine als gleichwertig anerkannte Federung hat oder, wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9,5 t je Achse nicht überschritten wird	26,0 t
Lkw mit 4 Achsen und 2 Lenkachsen, deren Antriebsachse Doppelbereifung und Luftfederung oder eine als gleichwertig anerkannte Federung hat oder, wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9,5 t je Achse nicht überschritten wird	32,0 t
Anhänger mit 2 Achsen	18,0 t
Anhänger mit 3 Achsen	24,0 t
Lastzug mit 4 Achsen bestehend aus einem 2achsigen Motorwagen und 2achsigen Anhänger	36,0 t
Lastzug mit 5 oder 6 Achsen	40,0 t
<b>Sattelkraftfahrzeug bestehend aus einer 2achsigen Sattelzugmaschine und einem 2achsigen Sattelanhänger:</b>	
bei einem Achsabstand von 1,30 bis 1,80 m	36,0 t
bei einem Achsabstand von mehr als 1,80 m	38,0 t
<b>Sattelkraftfahrzeug bestehend aus:</b>	
einer 2achsigen Sattelzugmaschine und einem 3achsigen Sattelanhänger	40,0 t
einer 3achsigen Sattelzugmaschine und einem 3achsigen Sattelanhänger	40,0 t
einer 3achsigen Sattelzugmaschine und einem 3- oder 2achsigen Sattelanhänger zur Beförderung von 40" ISO-Containern im kombinierten Verkehr	44,0 t

### Anmerkungen:

Das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen eines Kraftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr eingesetzt wird, darf nicht weniger als 25 % des Gesamtgewichtes eines Fahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination betragen.

Bei Lastzügen beträgt der Abstand zwischen der letzten Achse des Motorwagens und der ersten Achse des Anhängers mindestens 3,00 m.

Das höchstzulässig Gesamtgewicht (in Tonnen) eines vierachsigen Kraftfahrzeuges darf das

fünffache des Abstandes in Metern zwischen der vordersten und hintersten Achse nicht überschreiten.

Der vordere Überhangradius von Sattelzugzapfen zu jedem Punkt des vorderen Aufliegers darf 2,04 m nicht überschreiten.

Bei Sattelanhängern darf der größte Abstand zwischen der Achse des Sattelzugzapfens und der hinteren Begrenzung des Sattelanhängers nicht mehr als 12,00 m betragen.

Der parallel zur Längsachse eines Kraftfahrzeuges gemessene Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus und dem hintersten äußeren Punkt des Anhängers, abzüglich des Abstandes zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeuges und der vorderen Begrenzung des Anhängers darf 15,65 m nicht überschreiten.

Der parallel zur Längsachse eines Lastzuges gemessene größte Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus und dem hintersten äußeren Punkt des Anhängers darf 16,40 m nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die die höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte überschreiten, können bei der nachfolgenden Behörde eine **Ausnahmegenehmigung** beantragen:

Staatliches Straßenamt  
Pärnu mnt. 24  
10141 Tallin (Estland)

Telefon: 00372 (6) 11 93 00  
Telefax: 00372 (6) 11 93 60

## Estland - Kabotageverkehre

Binnenverkehr ist nur im Rahmen der Artikel 8 und 9 der EU-Marktzugangs-verordnung 1072/2009 gestattet. Danach dürfen höchstens drei Binnenbeförderungen innerhalb von sieben Tagen im Anschluss an die letzte Entladung eines grenzüberschreitenden Transports durchgeführt werden. Wird im Anschluss an einen grenzüberschreitenden Transport leer in einen anderen Mitgliedsstaat eingefahren, darf dort innerhalb von drei Tagen nach dem Grenzübertritt, aber innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des grenzüberschreitenden Transports, eine einzige Kabotagefahrt durchgeführt werden (so genannte Transitkabotage). Der CMR-Frachtbrief und ein Frachtbrief über die Kabotagebeförderung, der den Anforderungen von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entspricht, müssen im Fahrzeug mitgeführt werden. Als Berechtigung für die Durchführung von Kabotagebeförderungen ist die Euro-Lizenz ausreichend.

## Estland - Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund der weiteren Anwendbarkeit des Doppelbesteuerungsabkommens auf Gegenseitigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion vom 21.2.1980 sind seit dem 30.11.1980 deutsche Fahrzeuge in Estland und estische Fahrzeuge in Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer jeweils für ein Jahr befreit, sofern der einzelne dortige Aufenthalt 21 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt und die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, darf gemäß der Benutzungsgebühren-Richtlinie 1999/62/EG auch bei längerem Aufenthalt keine estische Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden.

## Estland - Mehrwertsteuer

Deutsche Unternehmer können sich die in Estland beispielsweise beim Tanken auf Dieselkraftstoff entrichtete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer erstatten lassen. Zu diesem Zweck können sie den Mehrwertsteuer-Erstattungsdienst der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Frankfurt/Main, einschalten oder einen Antrag über ein elektronisches Portal (<http://www.bzst.de>) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. Das BZSt leitet die Unterlagen über eine elektronische Schnittstelle an die zuständige Erstattungsbehörde in Estland weiter.

Der Antrag ist binnen 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

## Estland - Persönliche Dokumente

- gültigen Personalausweis / Reisepass
- Internationaler Führerschein

## Estland - Reise-/Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt veröffentlicht regelmäßig aktuelle Reiseinformationen sowie Hinweise zur Sicherheitslage in den einzelnen Staaten. Gegebenenfalls kann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausrufen, wenn aufgrund akuter Gefahren für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder eine Region eines Landes gewarnt wird.

Die aktuellen landesspezifischen Sicherheitshinweise sowie das Reisemerklblatt des Auswärtigen Amtes in Berlin können [hier](#) abgerufen werden.

## Estland - Sonstige Abgaben und Steuern

./.

## Estland - Sonstige Dokumente

./.

## Estland - Sozialvorschriften

Für innergemeinschaftliche Beförderungen finden die Verordnungen (EG) NR. 561/2006 sowie (EWG) NR. 3821/85 Anwendung.

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten bei der Beschäftigung auf deutschem Territorium die nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wie die Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

## Estland - Straßenbenutzungsgebühren

./.

## Estland - Transitverkehre

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

## Estland - Zollämter

Mit Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist bei Beförderungen von Gemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Union keine Zollbehandlung mehr erforderlich. Eine Zollabfertigung an den EU-Binnengrenzen wird nicht durchgeführt.

Bei Beförderungen von Nicht-Gemeinschaftsstaaten auf EU-Territorium sowie bei Beförderungen mit so genannten Drittstaaten ist dagegen eine Zollbehandlung erforderlich (siehe Verzollungsverfahren).

Aktuelle Angaben zu den Zollstellen aller EU-Mitgliedsstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link:

[ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds/csrdquer\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdquer_de.htm)

Folgende Durchgangszollstellen zu Drittstaaten fertigen Transit-Dokumente ab:

	Narva/Ivangorod
<b>Russland -</b>	Pecory (Strecke Voru - Pskov)
<b>Estland</b>	Tilike/Kasina (Strecke Riga - Pskov)

Ab dem 01.08.2011 müssen alle grenzüberschreitenden Fahrten von Estland nach Russland in dem System für Grenzübertritte "GoSwift" gebucht werden. Dies kann vorab per Internet oder Telefon geschehen oder aber bei Ankunft des Fahrzeuges am Grenzübergang. Fahrzeuge, die vorab nicht eingebucht wurden, müssen allerdings mit Wartezeiten rechnen. Weitere Einzelheiten unter [www.eestiipiir.ee](http://www.eestiipiir.ee) oder [www.estonianborder.eu](http://www.estonianborder.eu) oder Tel.: 00372 6 989 192.

## Estland - Zollverfahren

Das TIR-Verfahren sowie gemeinschaftliche (gVV) und gemeinsame (gemVV) Versandverfahren sind anwendbar.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)

© 2002/2007 BGL

